FESTSETZUNGEN NACH DER PLANZEICHENVERORDNUNG

Verkehrsflächen

Straßenverkehrsfläche

Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung

P — Zweckbestimmung „Parkplatz" (siehe textliche Festsetzungen Nr. 1c)

F — Zweckbestimmung „Fußweg" (siehe textliche Festsetzungen Nr. 1a und 6)

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen

unterirdische Leitung mit näherer Bezeichnung

G — Gas

W — Wasser

A — Abwasser

E — Elektrizität

F — Ferngas

Grünflächen

private Grünfläche, Zweckbestimmung „Freizeitgarten" (siehe textliche Festsetzungen Nr. 2b bis g)

öffentliche Grünfläche

Zweckbestimmung „Lärmschutzwall"

Wasserflächen

Wasserflächen des Kindorfer- und des Rödelweiser Baches

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

E — Erhalt und Entwicklung von Auwald; siehe textliche Festsetzung Nr. 3a

N — Neuanlage von Auwald; siehe textliche Festsetzung Nr. 3b

E — Erhalt und Entwicklung von extensivem Grünland; siehe textliche Festsetzung Nr. 3c

E — Erhalt und Entwicklung von Röhricht; siehe textliche Festsetzung Nr. 3d

E — Erhalt und Entwicklung einer Baumreihe; siehe textliche Festsetzung Nr. 3f

Anpflanzen von Bäumen, Strauchen; siehe textliche Festsetzungen Nr. 5 und 6

Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern; siehe textliche Festsetzungen Nr. 5 und 6

E — Erhalt von Bäumen; siehe textliche Festsetzung Nr. 7

Flächen zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern; siehe textliche Festsetzung Nr. 7

Sonstige Planzeichen

Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit

Umgrenzung von Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind (siehe sachlichen Hinweis zu „Baulichte Anlagen an Bundesfernstraßen")

Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind

Geltungsbereich

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Festsetzungen nach § 9 (1) BauGB

1. Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

a) Öffentliche Fuß- und Radwege sind mit einer Breite von max. 2,00 m in wasserdurchlässiger oder wassergebundener Bauweise auszuführen.

b) Blocken und Treppen im Bereich des Kindorfer Bachtales dürfen nur in einfacher Holzbauweise errichtet werden.

c) Öffentliche Parkplätze sind in wassergebundener Bauweise anzulegen. Zulässig sind Kiesdecken, Rasengittersteine und Entwässerungen.

(Die Begründung der Festsetzungen zu den Verkehrsflächen befindet sich im Erläuterungsbericht des Landschaftsplans für diesen Bebauungsplan in Kapitel 5.2.3).

2. Private Grünflächen - Zweckbestimmung Freizeitgarten

a) Je Grundstück darf eine Gartenhütte mit einer Grundfläche von 12 m² bzw. mit einem Volumen umbauter Räume (incl. überdachter Flächen) von 30 m³ und einer maximalen Firsthöhe von 2,80 m zulässig.

b) Die Hütten sind in einem Abstand von 5 m zur Grundstücksgrenze zu errichten.

c) Die Grundstückseingänge im Gartengebiet sind als unterirdisch Wasserzeuge oder als belüftete Schächte oder wassergebundene Decken herzustellen.

d) Im Bereich der Gartenparkplätze selbst ist ausschließlich die Herstellung wasserdurchlässiger Abgrenzungen zulässig.

e) Die Errichtung von Stellplätzen ist auf den Gartengrundstücken nicht zulässig.

f) Pro angefangene 200 m² Grundstücke ist mindestens ein hochstammiger Obstbaum oder standortgerechter, heimischer Laubbaum mit mindestens 18 bis 25 cm Stammumfang zu pflanzen in 1 Meter Höhe unter Verwendung der Pflanzliste der Festsetzung Nr. 5 zu pflanzen. Vorhandene, zu erhaltende Bäume sind auf Grund Festsetzung anrechenbar.

g) 10 m landseits der Bruchungsbordkante des Backtrees ist an Straßen von max. baulichen Anlagen ein AH Heckenhain.

(Die Begründung der Festsetzungen zu den privaten Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Freizeitgarten" befindet sich im Erläuterungsbericht des Landschaftsplans zu diesem Bebauungsplan in Kapitel 5.2.1).

3. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

a) Zweckbestimmung: Auwald
Ufergehölzsaum und Auwald im Kindorfer Bach sind wiederherzustellen nach natürlichen Sukzession zu überlassen. Punktuelle Maßnahmen dürfen nur zum Schutz von Erholungsuchenden auf dem Weiterpfad und durch die Nachbarlagung standortgerechter und extensiv/nicht Blumen-Wiesen-Bereichen. Im Bereich der Festsetzung Nr. 8 der Ufer- und Böschungssicherung durchgeführt werden.

b) Zweckbestimmung: Neuanlage von Auwald/Laubmischkronenbäume
Bauliche Anlagen aller Art (Garten-Hütten, Schuppen, Zäune etc.) sind ebenso wie nicht standortgerechte Baumarten (Koniferen) von den Grundstücken zu entfernen. Die Auwald-Neuanlage ist mit standortgerechten heimischen und heimischen Baumarten gemäß Pflanzliste der Festsetzung Nr. 5 zu bepflanzen.

c) Zweckbestimmung: Extensives Grünland
Auf den Wiesenwegen ist eine geeignete Pflege durch eine bis zweimalige Mahd pro Jahr nach dem 15. Juni oder durch eine extensive Beweidung mit Schafen als Tritt- oder Mähweide sicherzustellen. Auf den Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln ist zu verzichten. Im Bereich der vorhandenen Trampelpfade ist eine Bodenlockerung und eine naturnahe Grünland-Ansaat (Arabetum-wie) vorzunehmen.

d) Zweckbestimmung: Röhricht
Röhrichte sind mindestens bis zweimalige Mahd pro Jahr nach dem 15. Juni oder durch eine extensive Beweidung mit Schafen als Tritt- oder Mähweide zu pflegen. Auf den Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln ist zu verzichten. Die Röhrichte sind durch regelmäßige Pflege (alle 3 bis 5 Jahre) zu erhalten. Die Pflanzung von Gehölzen ist zu unterlassen. Die pflanzungen die anbauenden, landwirtschaftlichen Gärten unter Verwendung der Pflanzliste der Festsetzung Nr. 5 zu ersetzen.

e) Zweckbestimmung: Seerosteich
Seerosteiche sind der Sukzession zu überlassen. In regelmäßigen, ca. 5jährigen Abständen ist der Gehölzaufwuchs zu entfernen.

f) Zweckbestimmung: Baumreihe
Die Baumreihe ist mit standortgerechten Bäumen 1. und 2. Ordnung, Heckenen und Sträuchern unter Verwendung der Pflanzliste der Festsetzung Nr. 5 anzulegen und nach der Festgesetzungs- und Einwachsungspflege der Sukzession zu überlassen.

(Die Begründung der Festsetzungen zu den Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft befindet sich im Erläuterungsbericht des Landschaftsplans zu diesem Bebauungsplan in Kapitel 5.2.2).

4. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Das auf dem Grundstücken anfallende Niederschlagswasser ist in Zisternen oder sonstigen Auffangbehältnissen zwischenzulagern und als Gießwasser im Garten zu verwenden. Die Zisternen bzw. Behältnisse sind mit einem Überlauf auszustatten; der an eine Versickerungsmulde anzuschließen ist.

5. Flächen zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

In den an gewerbegemischten Bereichen und keine baulichen Anlagen, Stellplätze oder Garagen zulässigen Gärten ist mindestens 1 Obstbaum, 1 Laubbaum, 1 Strauch, Wildrosen, Hecken oder Obstbäumen gemäß Pflanzliste der Festsetzung Nr. 5 zu bepflanzen.

(Die Begründung der Festsetzung zu den Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern u.a. Bepflanzungen befindet sich im Erläuterungsbericht des Landschaftsplans zu diesem Bebauungsplan in Kapitel 5.2.2).

6. Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Für alle Anpflanzungen sind standortgerechte Laubbäume, Obsthochstämme und Sträucher folgender Arten und Sorten zu verwenden:

Laubbäume 1. Ordnung:

Acer platanoides	Spitz-Ahorn [1,2]
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn [1,2]
Alnus glutinosa	Schwarz-Erle
Betula pendula	Birke
Fagus sylvatica	Rotbuche
Fraxinus excelsior	Esche
Quercus robur	Stiel-Eiche
Salix alba	Silber-Weide
Salix fragilis	Bruch-Weide
Tilia platyphyllos	Sommer-Linde
Ulmus laevis	Flatter-Ulme

[1] Geeignete Baumarten zur Anpflanzung auf Auwald- und Auwaldneubaumflächen entlang
[2] Geeignete Baumarten zur Anpflanzung auf Verkehrsflächen
[3] Geeignete Baumarten für Baumreihen

Laubbäume 2. Ordnung:

Acer campestre	Feld-Ahorn [1,2]
Carpinus betulus	Hainbuche [1,2]
Malus sylvestris	Wildapfel [1,2]
Mespilus germanica	Mispel
Prunus avium	Vogelkirsche [1,2]
Prunus padus	Traubenkirsche [1,2]
Sorbus aucuparia	Eberesche [1,2]
Sorbus domestica	Speierling [1]
Sorbus torminalis	Elsbeere [1]

[1] Geeignete Baumarten zur Anpflanzung auf Auwald- und Auwaldneubaumflächen entlang
[2] Geeignete Baumarten zur Anpflanzung auf Verkehrsflächen
[3] Geeignete Baumarten für Baumreihen

Obsthochstämme:

Apfel-Sorten:	Boskoop, Bittenfelder, Bohnapfel, Boskoop, Brettacher, Gravenstein, Goldparmäne, Grüne-Linde, Glockner, Gravensteiner, Jakob Lebel, Jonathan, Kalter Wilhelm, Kloster, Oberndorf, Schneeapfel, Schwäbische Weinbeerapfel
Birnen-Sorten:	Gute Graue, Gute Luise, Weinbirne
Kirschen-Sorten:	Hedelfinger, Schwarze Knorpel, Spätlr Knorpel
Pflaumen-Sorten:	Späte Hauszwetschge, Wangenheim's, Grüne Renekode, Nancy Mirabelle
Quenrbrg:	Bohnar domestica
Walnuß:	Juglans regia
Mispel:	Mespilus germanica

Sträucher:

Cornus mas	Kornelkirsche
Corylus avellana	Haselnuß
Crataegus monogyna	Hagedorn
Crataegus laevigata	Zweigriffeliger Weißdorn
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	Liguster
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche
Pyrus pyraster	Schwarze Johannisbeere
Rosa canina	Hunds-Rose
Rosa rubiginosa	Weinrose
Rosa villosa	Apfel-Rose
Rubus fruticosus agg.	Brombeere
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball
Viburnum opulus	Wasser-Schneeball

(Die Begründung der Festsetzung zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern u.a. Bepflanzungen befindet sich im Erläuterungsbericht des Landschaftsplans zu diesem Bebauungsplan in Kapitel 5.2.2).

7. Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzungen

Vorhandene heimische, standortgerechte Laubbäume, Hochstamm-Obstbäume, landschaftsbildprägende Bäume und Gehölzgruppen sind zu pflegen und zu erhalten. Abgängige Obstbäume sind durch Hochstamm-Obstbäume unter Verwendung der Pflanzliste der Festsetzung Nr. 6 zu ersetzen.

(Die Begründung der Festsetzung zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern u.a Bepflanzungen befindet sich im Erläuterungsbericht des Landschaftsplans zu diesem Bebauungsplan in Kapitel 5.2.2).

Satzung gemäß § 87 HBO

über der Gestaltung baulicher Anlagen, von Einfriedungen, der Begrünung von baulichen Anlagen und der Gestaltung der Grundstücksfreiflächen für den Bebauungsplan Nr. 44A „Kindorfer Bachtal" mit integriertem Landschaftsplan der Bad Homburg v. d. Höhe, Stadtteil Kirdorf

Aufgrund des § 87 HBO in der Fassung vom 21.12.1993 (GVBl. I S. 775) gemäß § 5 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1.4.1981 (GVBl. 1981 S. 66) hat die Stadtverordnetenversammlung der Bad Bad Homburg v. d. Höhe in ihrer Sitzung am 30.4.96 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 44A „Kirdorfer Bachtal" mit integriertem Landschaftsplan.

§ 2

Gartenhütten

(1) Als Dachform für Gartenhütten ist das Satteldach vorgeschrieben.

(2) Die Gartenhütten sind in entweder Holzbauweise zu errichten, die Gründung ist als Punkt- oder Streifenfundament auszuführen. Eine Unterkellerung ist nicht zulässig. Die farbliche Gestaltung ist in den Farben der Umgebungsbebauung zu wählen.

(3) Mindestens zwei Gärten der Gartenhütten sind mit Kamin/Kaminen zu ausstatten.

§ 3

Einfriedungen

(1) Im Bereich der Freizeitgärten sind Einfriedungen als Holzzäunen oder heimischen Maschendrahtzäunen mit Hecken zulässig. Die Hecken sind aus heimischen Gehölzen Zaunnähe anzupflanzen. Die Einfriedungen sind mit einem Abstand zum Mindestens 0,20 m zur Grundstücksgrenze zu errichten.

(2) Für die Anpflanzung heimischer Hecken sind Nadelgehölze nicht zulässig.

(3) Folgende Pflanzenarten für Laubholzhecken sollen zur Verwendung kommen:

Feldahorn	Acer campestre
Hainbuche	Carpinus betulus
Haselnuß	Corylus avellana
Weißdorn	Crataegus monogyna und C. laevigata
Hunds-Rose	Rosa canina
Liguster	Ligustrum vulgare
Heckenrose	Rosa tomentosa
Brombeere	Rubus fruticosus

§ 4

Befriedungen

(1) Von zwingenden Vorschriften dieser Satzung kann auf schriftlichen und begründeten Antrag befreit werden, wenn:
1. Die Einhaltung einer Zwangslage, die mit der Festsetzungen des B-Planes Nr. 44A und das mit der Gestaltungssatzung betreffenden Landschaftsplans entgegenstehen.
2. Gründe des Wohles der Allgemeinheit die Abweichung erfordern.
3. und
4. Die Grundfreiheit, der Vorzugsfall an Eingriffen zu einer offentlichen nicht beeinträchtigen.

(2) Die Befreiung ist schriftlich zu begründen und bedarf der Zustimmung der Ortsbeirat.

(3) Zu § 3 (1) 1. 2. und 3 gelten auch für Vorhaben, die keiner Baugenehmigung bedürfen.

(3) Ausnahmen und Befreiungen können von Auflagen und Bedingungen verbunden und befristet. Auskünften auch unter Vorbehalt des Widerrufs, erteilt werden, um die mit der Vorschrift, von der die Ausnahme zugelassen oder die Befreiung erteilt ist, verfolgten Zwecke zu erfüllen oder zu wahren, oder wenn der Anlaßgrunder die Einschränkung beseitigt oder mit die einverstanden ist.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 87 HBO handelt, wer den in § 1 genannten Anordnungen zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu DM 20.000,- geahndet werden soweit die Zuwiderhandlungen nicht durch Bundes- oder Landesrecht ein Bußgeldrahmen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Homburg, den 8.4.99

Siegel

Der Magistrat

Stadtrat

Hinweise

Kindorfer Bach
Um- und Ausbauarbeiten an Gewässern sind nicht Regenungspegentrand eines Bebauungsplanes. Sie bedürfen einer wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach § 31 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Größe der Gartengrundstücke
Um dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden (§ 1 Abs. 5 BauGB) zu entsprechen, sollte die Größe der Gartengrundstücke im Einzelfall max. 500 qm nicht überschreiten.

Geschützte Lebensräume
Nahmaher Bachtal: Auwald und Ufergehölzsaum im Kindorfer Bachtal, sind geschützte Lebensräume gemäß § 20 HENatG. Handlungen die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung führen können, sind verboten (§ 20 Abs. 3 HENatG) und können nach § 45 HENatG als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

Altlasten
Es ist grundsätzlich bekannt die Möglichkeit, daß bei Ausschachtungsarbeiten bisher unbekannte Ablagerungen angetroffen werden. Dabei kann es sich unter Umständen um ausgesprochene gesundheitsgefährdende Stoffe handeln. Um eine Gefährdung zu vermeiden und die sofortige Beseitigung zu ermöglichen, ist das Amt für Natur- und Umweltschutz der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe, Rathausplatz 1, 61348 Bad Homburg v. d. Höhe, unverzüglich zu benachrichtigen, wenn bei Erdarbeiten Auffälligkeiten des Bodens, wie z.B. Verfärbungen, Geruchsbildung, Einbauten oder Abfallablagerungen unverzüglich dem Amt für Natur- und Umweltschutz der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe anzuzeigen.

Denkmalschutz - Bodenfunde
Es wird darauf hingewiesen, daß bei Erdarbeiten jederzeit Bodenarchäologie wie Mauern und andere Funde, z.B. Scherben, Steingeräte und Skelettreste, entdeckt werden können. Diese sind nach § 21 Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG) unverzüglich der Gemeinde oder der Denkmalpflege oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Die Funde und Fundstellen sind in unveränderbarem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu der Entscheidung zu schützen (§ 20 Abs. 3 HDSchG).

Oberboden
Gemäß den Planungsgebiet befindlicher Oberboden ist gemäß DIN 18915 Teil 1 - 3 zu schonen. Gewinnung des Bodens mit anerkannt Erdreich ist unzulässig. Abgrabener Oberboden ist bis zur Wiederverwendung, auf Mieten von höchstens 2,00 m Höhe und 4,00 m Breite aufzusetzen (s.a. § 202 BauGB).

Baumschutz
Der vorhandene Baumbestand ist soweit möglich zu erhalten und bei der Durchführung baulicher Maßnahmen vor schädigenden Einflüssen gemäß DIN 18920 zu bewahren. Bei Straßenbaumaßnahmen ist die RAS-LP 4 zu beachten. Bei Fragen wenden sich an das Amt für Stadtentwicklung der Stadt Bad Homburg v. d Höhe vom 01.11.1977 und folgende.

Stellplätze
Auf der "Satzung über Stellplätze und Garagen sowie Abstellplätze für Fahrräder (Stellplatz-satzung)" der Stadt Bad Homburg v d Höhe vom 18.05.1993 wird hingewiesen.

Bauliche Anlagen an Bundesfernstraßen
Für den Planbereich ab. von Bebauung freizuhaltende Flächen: gekennzeichneter Bereich entlang der Bundesstraße 456 dürfen gemäß Bundesfernstraßengesetz § 9 (2) und (8) wie der bauliche Anlagen nach Anlagen der Außenwerbung errichtet werden.

Die Rechtsgrundlagen zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes sind im einzelnen:

1. Das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 08.12.1986, zuletzt geändert am 23.11.1994.
2. Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 12.03.1987, zuletzt geändert am 16.12.1994.
3. Die Hessische Bauordnung (HBO) in der Fassung vom 20.12.1993, zuletzt geändert am 16.12.1994.
4. Das Hessische Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (HENatG) in der Fassung vom 16.04.1996.
5. Die Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18.12.1990.

Stadt Bad Homburg v. d. Höhe

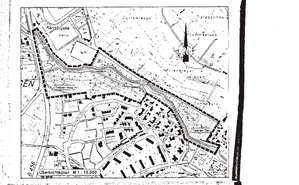

Es wird bestätigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Punktzeile mit dem Nachweis des Liegenschaftskataster nach dem Stand vom ...7.3.1995... übereinstimmen.

Bad Homburg v.d.Höhe, den ...7.3.1995...

Siegel

Der Leiter des Vermessungsamtes

Unterschrift

Die Stadtverordnetenversammlung hat gemäß § 2 Abs 1 BBauG am 24.09.1981 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluß wurde bekannt gemacht:

in der Taunuspost am 07.12.1981
in der Frankfurter Rundschau am 07.12.1981
in der Frankfurter Rundschau am 16.12.1981

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 10.12.1992 die Wiederaufnahme des Bebauungsplanverfahrens gemäß § 2 (5) BauGB beschlossen. Der Beschluß wurde gemäß § 2 (1) BauGB bekannt gemacht:

in der Taunuspostung am 20.01.1993
im Taunus Kurier am 20.01.1993
in der Frankfurter Rundschau am 20.01.1993

Bad Homburg v.d.Höhe, den 20.10.95

Siegel

Der Magistrat

Stadtrat

Die Bürger wurden gemäß § 3 Abs 1 BauGB in der Zeit vom 15.01.1996 bis 14.02.1996 beteiligt.

Bad Homburg v.d.Höhe, den 01.02.1996

Siegel

Der Magistrat

Stadtrat

Die Stadtverordnetenversammlung hat gemäß § 10 Abs 2 BauGB am 29.11.96 den Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Die Erteilung von Genehmigungen wurde mit Verfügung vom 20.12.96 Nr. 21.24.16 öffentlich bekannt.

Der Inhalt und der Ausfertigung wurden gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB bekannt gemacht:

in der Taunuspostung am 20.12.96
in der Frankfurter Rundschau am 20.12.96

Bad Homburg v.d.Höhe, den 20.12.1996

Siegel

Der Magistrat

Stadtrat

Die Stadtverordnetenversammlung hat gemäß § 10 BauGB am 30.04.97 diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Bad Homburg v.d.Höhe, den 7.5.1997

Siegel

Der Magistrat

Stadtrat

Vermerk der höheren Verwaltungsbehörde:
Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 3 BauGB
wurde durch Verfügung vom ..... beendet.
Rechtsverletzungen sind laut Erklärung der Kreisbestätigung nicht geltend gemacht.
Vorfügung vom 27.5.97
Az.: IV 26 61 00 02 - 04 (Wiesbaden) 79

Regierungspräsidium Darmstadt
Im Auftrag
Die Satzung wird mit der Begründung hiermit ausgefertigt und ist bekannt gemacht.

Bad Homburg v.d.Höhe, den 28.5.97

Siegel

Der Magistrat

Stadtrat

Die Genehmigung erfolgte:

in der Taunuspostung am 9.6.97
in der Frankfurter Rundschau am 9.6.97

Die Bebauungsplan ist somit am 9.6.97 rechtsverbindlich geworden.

Bebauungsplan Nr 44 A mit integriertem Landschaftsplan und Satzung über die Gestaltung baulicher Anlagen, von Einfriedungen, der Begrünung von baulichen Anlagen und der Gestaltung der Grundstücksfreiflächen „Kirdorfer Bachtal"

Teilplan West
Maßstab 1 : 500

Dezernat III

Amt für Natur- und Umweltschutz

Stadtrat

(Dipl. Ing. Beig)
Architekt

Magistrat der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe
Amt für Natur- und Umweltschutz

Rathausplatz 1, 61348 Bad Homburg v. d. Höhe, den 18.12.96